



Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma: Main-Seglerin, Inhaberin: Frau Susanne Sechtem, Textorstraße 86,60596 Frankfurt am Main, Finanzamt Frankfurt Main/Steuernummer: 013 869 03683

§1 Vertragspartner

Der Charter-/Kojenvertrag wird zwischen der Firma Main-Seglerin im folgenden "Vercharterin" und dem Crewmitglied, im folgenden "Charterin" geschlossen.

§ 2 Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt der Chartererin

1. Die Anzahlung des Charter-/Kojenpreises (50% des Gesamtbetrags, wenn nichts anderes vereinbart) ist innerhalb von sieben Tagen ab Vertragsabschluss spesenfrei fällig (Kontowertstellung auf die Bankverbindung: Susanne Sechtem, Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE77 1203 0000 1013 3635 67 BIC: BYLADEM1001), die restliche Summe acht Wochen vor Törnbeginn.

2. Die Verchartererin kann eine Vertragsstornierung erklären, wenn bis zwei Wochen vor Beginn für den entsprechenden Törn oder für die einzelne Yacht in der Ausschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde und diese nicht erreicht wird. In diesem Fall verpflichtet sich die Vercharterin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung des Törns die Charterin in Kenntnis zu setzen, die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten und den eingezahlten Törnpreis zurückzuerstatten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, erfolgt umgehend eine Unterrichtung.

3. Kann die Charterin die Charter nicht antreten, so teilt sie dies unverzüglich schriftlich mit.

Nach Rücktrittserklärung verliert die Vercharterin den Anspruch auf den Törnpreis. Sie wird aber stattdessen eine angemessene Entschädigung für die von ihr bereits getroffenen Vorkehrungen und getätigten Aufwendungen verlangen. Dieses Recht auf eine angemessene Entschädigung entsteht nur dann nicht, wenn der Grund für den Rücktritt von der Vercharterin zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

4. Rücktrittsgebühren entstehen auch dann, wenn die Charterin sich nicht rechtzeitig zu den in den übersandten Dokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Ausgangshafen oder sonstigen Treffpunkt einfindet oder wenn sie den Törn nicht antreten kann, weil ihr persönliche oder Reisedokumente (Visa, Reisepass, Personalausweis) fehlen, ohne dass die Vercharterin dies zu vertreten hätte.

5. Die zu entrichtende Entschädigung bei einem Rücktritt durch die Charterin beträgt als Pauschale pro Person 20% vom Veranstaltungspreis, mindestens jedoch € 50,-, wenn dieser acht Wochen vor Törnbeginn erklärt wird.

Eine Rücktrittserklärung, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vercharterin zugeht, hat zur Folge, dass 90% des Veranstaltungspreises zu entrichten sind. Der Charterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Charterin durch den Rücktritt oder den Nichtantritt des Törns keine oder nur wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind als ausgewiesenen Pauschalen.

6. Kann die Vercharterin darlegen, dass ihr aufgrund des Rücktritts oder des Nichtantritts des Törns durch die Charterin Kosten und Aufwendungen entstanden sind, die die berechnete Pauschale übersteigen, so kann sie diese von der Charterin einfordern. Dies gilt nur, wenn die Vercharterin diese höheren Kosten unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer möglichen anderweitigen Vergabe der Leistungen konkret beziffern und belegen kann.

7. Das gesetzliche Recht der Charterin auf Benennung einer Ersatzteilnehmerin gemäß § 651b BGB bleibt unberührt. Die Vercharterin weist darauf hin, dass sie dem Wechsel in der Person widersprechen darf, wenn die Ersatzteilnehmerin den Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Vercharterin behält sich das Recht vor, die gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten auf die Ersatzteilnehmerin umzulegen. Der Teilnehmerin bleibt der Nachweis unbenommen, dass Mehrkosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind. Es wird der Charterin dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

8. Zahlt die Charterin nicht innerhalb der genannten Termine, kann die Vercharterin durch schriftliche Anzeige vom Vertrag zurücktreten. Ersatzansprüche werden danach gleich wie unter vorherigem Punkt 3,4 ff. geregelt.

§ 3 Pflichten der Vercharterin

1. Die gebuchte Yacht/Koje wird der Charterin sauber und funktionstüchtig übergeben.

2. Die Yacht ist haftpflichtversichert, exklusive Inventar und Segel. Die Kaskoversicherung deckt bei einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall (_____ EUR) sämtliche Schäden auf Grund von höherer Gewalt, durch Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer, Blitzschlag etc. ab.

3. Die Versicherungspolice deckt jedoch nicht die an Bord befindlichen Personen gegen Unfallschäden, die sie erleiden und nicht die an Bord gebrachten Gegenstände ab. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich selbst ausreichend abzusichern.

4. Kann die gebuchte Yacht/Koje zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall bei der Vorcharter, etc.), kann die Vercharterin eine gleichwertige Ersatzyacht/Koje stellen.

§ 4 Pflichten der Charterin

Die Charterin sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:

1. die Grundsätze der guten Seemannschaft zu kennen und einzuhalten und sich entsprechend den Umständen auszurüsten (Bekleidung, Medikamente etc.), sowie schwimmen zu können,
2. grundsätzliche Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen, falls die Charterin nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht oder nicht über ausreichend Erfahrung verfügt, so ist der Wissens- und Erfahrungsgrad der Skipperin/Ausbilder genauestens mitzuteilen,
3. sich aktiv nach Möglichkeiten und Kenntnisse an Bord zu beteiligen sowie an Einkäufen, Bordverpflegung und deren Zubereitung mitzuwirken,
4. den Anweisungen der Skipperin/Ausbilderin strikt Folge zu leisten, den Bordfrieden zu wahren und die allgemeinen Regeln, insbesondere die Sicherheit betreffend, zu beachten,
5. die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenamtsamt vorzunehmen und die Kurtaxe zu entrichten (dies kann auch an die Skipperin übertragen werden),
6. auf der Yacht keinerlei gefährliche und gesundheitsschädliche Güter mitzuführen, dies gilt insbesondere für feuergefährliche, verbotene und berauschende Stoffe, die Yacht, Natur, Leib und Leben gefährden,
7. keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen,
8. Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten,
9. Beanstandungen gleich welcher Art sofort der Skipperin/Ausbilderin zu melden und die schriftliche Niederschrift dazu abzeichnen zu lassen. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen,
10. eine Bordkasse gemeinschaftlich zu führen, in die jedes Crewmitglied zu gleichen Teilen einbezahlt (ausgenommen ist die Skipperin/Ausbilderin). Sämtliche Kosten, die während der Reisedauer entstehen, werden aus der Bordkasse bestritten, dies gilt insbesondere für Verpflegung, Liege- und Marinagebühren, kleine Anschaffungen im Gemeinschaftssinn, Beschädigungen und Verlust von Ausrüstung sowie Beschädigungen an Yacht und Segel in Höhe der Kautions, sofern dies nicht durch die Skipperin/Ausbilderin zu verantworten ist. Die Skipperin/Ausbilderin wird ebenfalls aus der Bordkasse verpflegt. Nach Beendigung der Charter wird verbrauchtes Material (Öle, Spiritus, elektrische Batterien) und Treibstoff auf Kosten der Bordkasse ersetzt,
11. Haustiere wie Hunde, Katzen u.ä. dürfen nicht an Bord mitgenommen werden, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart.

§ 5 Ausschluss der Charterin

Die Skipperin/Ausbilderin ist die Schiffsführerin und ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstößen, gravierenden Störungen des Bordfriedens, Gefährdung der Sicherheit oder bei gesundheitlichen Schwierigkeiten der Charterin ist die Skipperin/Ausbilderin berechtigt, die Charterin von der Törnerteilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung von Zahlungen oder Ansprüche über Zusatz-/Mehrkosten durch die Ausschließung kann nicht verlangt werden. Schwangere ab der 24. Schwangerschaftswoche sind von Seetörns ausgeschlossen, da eine medizinische Versorgung nicht gewährleistet werden kann.

§6 Rücktritt der Charterin oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

1. Wird die Yacht/Koje oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin von der Vercharterin zur Verfügung gestellt, so kann die Charterin frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten.
2. Weitergehende Ersatzansprüche der Charterin, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Vercharterin, sind ausgeschlossen.
3. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht und den Ausbildungszweck nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht/Koje weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Haftung der Vercharterin

Die Vercharterin haftet der Charterin und ihrer Crew nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Vercharterin entstehen.

§ 8 Ansprüche der Charterin

1. Ansprüche infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Wettereinflüssen, Schäden oder Totalausfall, welche durch die Charterin oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen; ebensowenig ergibt sich ein Ausgleichsanspruch, wenn wetterbedingt und/oder ohne Gefährdung für Crew und Boot ein ursprünglich geplantes Törnziel nicht erreicht werden kann.
2. Für den Fall, dass die Charterin einzelne vereinbarte Leistungen aus Gründen, die ihr zuzurechnen sind, nicht wahrnimmt, obwohl ihr diese ordnungsgemäß angeboten wurden, kommt eine anteilige Erstattung des Preises nicht in Betracht. Dies betrifft sowohl die Fälle vorzeitiger Rückreise als auch andere zwingende Gründe.

3. Eine mögliche Haftung der Vercharterin, Skipperin, Ausbilderin, für alle vertraglichen Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, werden gemäß § 651hBGB auf die dreifache Höhe der ihr bezahlten Gebühr beschränkt.

§9 Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

§10 Haftung, Gewährleistung, Sicherheit der Charterin

1. Für Handlungen und Unterlassungen der Chartererin, für die die Vercharterin, Skipperin, Ausbilderin von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält die Charterin die Vercharterin, Skipperin, Ausbilderin von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Die Charterin übernimmt die Kojen auf eigene Verantwortung.

2. Die Charterin nimmt auf eigenes Risiko am Törn teil und ist voll für sich selbst verantwortlich. Sie sorgt insbesondere selbst für den selbständigen Vollzug geeigneter Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Schwimmweste, Lifebelt, Sicherung an und unter Deck).

3. Die Charterin verpflichtet sich nur am Törn teilzunehmen, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Fitness die nötigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllt und insbesondere im bewegten Wasser gut schwimmen kann.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch die Vercharterin zu keiner Haftungsfreistellung der Chartererin für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine Ingreßnahme der Charterin vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. Grobe Fahrlässigkeit ist z.B. bei Bewußtseinsstörungen durch Alkohol- oder Drogenkonsum, selbständiges Handeln ohne Abstimmung mit der Skipperin/Ausbilderin, Zuwiderhandlungen und Nichtbeachten von Anweisungen der Skipperin/Ausbilderin etc..

5. Die Bedingungen des Versicherers werden auf Nachfrage übersandt und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist von der Charterin/Crewmitglied (im allgemeinen Schadensfall von der Bordkasse) zu tragen und kann von der geleisteten Kautionsabweichen.

Schäden und Verluste werden mit der Bordkasse verrechnet. Etwaige nicht durch die Bordkasse oder Versicherung gedeckten Schäden sind der Vercharterin unverzüglich zu ersetzen.

§11 Nebenabreden / Auskünfte / salvatorische Klausel

1. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Vercharterin wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

2. Mündliche Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommenden, wirksamen Regelungen zu ersetzen.

4. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterin und Agentur ist das Recht am Sitz der Vercharterin anwendbar.

Für sämtliche Ansprüche im Verhältnis Charterin und Vercharterin ist das Recht am Sitz der Vercharterin anwendbar und Gerichtsstand am Sitz der Vercharterin.